

Öffentliche Bekanntmachung III. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Achmer wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 – Bundesgesetzblatt I, Seite 546 – zuletzt geändert durch Artikel 17 G vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die nachträgliche Änderung des Verfahrens-gebietes wie folgt angeordnet:

Es werden zum Verfahren **zugezogen**:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in Hektar	Eigentümer/ Ord. Nr.
Bramsche	Achmer	12	2/3	0,0556	117
Bramsche	Achmer	12	2/11	0,8823	117
Bramsche	Achmer	12	6/33	1,2082	117
Bramsche	Achmer	8	16/2	5,3176	18

Summe der Zuziehung: **7,4637 ha.**

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Achmer umfasst nunmehr rd. 1547 ha.

Die zuzuziehenden Flächen sind auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte in gelb dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet ändern, wenn sie diese Änderung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Die Zuziehung der Flurstücke erfolgt zur besseren Erreichung der Ziele der Flurbereinigung. Entsprechend § 8 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 FlurbG war daher die Änderung des Verfahrensgebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistr. 331, 30659 Hannover sowie bei der Regionaldirektion Osnabrück des LGLN, Mercatorstr. 4, 6 u. 8, 49080 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Schröder)

Hinweis:

Diese Anordnung mit Karte und Anhang finden Sie auch im Internet unter www.lgln-os.de im Abschnitt „Aktuelles“